

Beitragsordnung Europa-Verein Borna e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 21.03.2018

folgende Beitragsordnung verabschiedet:

§ 1 Beitragspflicht

1. Der Europa-Verein Borna e.V. erhebt von jedem seiner Mitglieder (§ 7 der Satzung) einen Jahresmitgliedsbeitrag.
2. Die Vereinsmitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
3. In Einzelfällen können außerordentliche Beiträge erhoben werden. Diese müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Ehrenmitglieder sind von außerordentlichen Beiträgen befreit.

§ 2 Mitgliedsbeitragserhebung und Fälligkeit

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag eines Jahres ist zum 30. März Juni des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Soweit ein Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt der Einzug in der zweiten Hälfte des Monats Juni, ohne dass dies nochmals vorab angekündigt wird.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Ein Mitglied, welches länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die säumige Zahlung erinnert. Wird der säumige Beitrag, samt ggf. angefallenen Mahngebühren binnen 24 Monaten nach Zahlungserinnerung nicht beglichen, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliedsrechte erlöschen dann.
4. Der Vorstand mahnt offene Beiträge nach 3 Monaten schriftlich an. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5€ pro Mahnung erhoben.
5. Bei Vereinseintritt vor dem 01. Juli eines Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Ermäßigte Mitglieder (Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienst-Leistende, Erwerbslose)	30,00 EUR
02	Rentner*innen	40,00 EUR
03	Vollzahlende Mitglieder	50,00 EUR
04	Fördermitglieder	65,00 EUR
05	Ehrenmitglieder	0,00 EUR

- a) Alle nicht unter Beitragsklassen 01, 02, 04 oder 05 aufgeführten Personen sind der Beitragsklasse 03 angehörig.
- b) Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 01 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- c) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Der Vorstand kann anfallende Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag) in Einzelfällen (z.B. Bezug von Leistungen gem. SGBII; Haushalte mit weniger als 60% des lokalen Durchschnittseinkommens) auf Nachweis ermäßigen oder erlassen. Die Ermäßigung bzw. der Erlass erfolgt in diesen Fällen durch Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beitragsbefreiung

1. Von der Verpflichtung zur Zahlung Mitgliedsbeitrages sind befreit:
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder, die sich im Mutterschutz und/oder in Elternzeit befinden.
 - Mitglieder, die aufgrund einer Erkrankung oder anderer unvorhergesehener Lebensumstände vorübergehend nicht in der Lage sind, den Jahresmitgliedsbeitrag zu erbringen.

Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen, die Voraussetzungen sind dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen.

2. Bewilligte oder bestehende Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen gelten so lange weiter, als sie für das einzelne Mitglied im Verhältnis zur aktuellen Lebenssituation angemessen sind. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Der Vorstand behält sich vor, Nachweise zur Beendigung der Beitragsbefreiung zu erfragen.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Leipzig

IBAN: DE55 8605 5592 1090 2053 05

BIC: WELADE8LXXX

§ 7 Austritt eines Mitglieds

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Bereits getätigte Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden dem ausgetretenen Mitglied nicht rückerstattet oder ausgezahlt. Noch fällige Beiträge und ggf. Mahngebühren des ausgetretenen Mitglieds sind von diesem zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten, Sonstiges

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Carlo Hohnstedter

1. Vorsitzender

Max Stötzner

Schatzmeister